

lein dieses Princip würde man verlassen, man würde zu einer Inconsequenz gelangen, wollte man die vollziehende, executive Gewalt von den Personen trennen, denen sie in reinen Gemeindeangelegenheiten bereits übertragen ist. Die Angelegenheiten der politischen Gemeinden sind nicht minder wichtig als die der Schulgemeinden, und hat man in jenen die Vollziehung der Beschlüsse den Vorständen anvertraut, ohne irgend nachtheilige Folgen davon wahrgenommen zu haben, so findet man darin gerade einen Grund mehr, solche auch bei diesen den Vorständen zu überweisen. Der Gesetzentwurf will Vereinfachung des Geschäftsmechanismus, er will nicht, daß bei Gleichheit des Interesses der politischen und Schulgemeinde die Vertretung sich in verschiedene Corporationen spalte, er will die Vertretung, welche die Städteordnung und Landgemeindeordnung als wohlthätig erwiesen, in gleicher Maße den Schulgemeinden theilhaftig werden lassen, er legt Beschlußfassung sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in die Hand der Vertreter der politischen Gemeinde. Ist aber dies die Absicht des Gesetzentwurfs, so darf er dies nicht halb wollen, nicht bloß halb die Städte- und Landgemeindeordnung anwenden, und nicht durch Abweichungen und Ausnahmen davon die beabsichtigte Vereinfachung der Geschäfte wieder vernichten.

Der Darstellung dieser Gründe ungeachtet haben die Herren Regierungscommissarien erklärt, daß die Ausführung der Beschlüsse den Vorständen der Gemeindebehörden nicht überlassen werden könne, und durch den Gesetzentwurf nicht habe überlassen werden sollen. Die Ausführung gebühre vielmehr dem Schulvorstande. Der Schulvorstand sei nämlich keineswegs, wie die Deputation nach der von ihr unten vorgeschlagenen Zusatzparagraphe 5 b angenommen habe, der gesammte Stadtrath und Stadtverordneten, oder beziehentlich der Gemeinderath, vielmehr sei der Schulvorstand in Städten eine Deputation, auf dem Lande ein Ausschuss, welcher so zu sagen als eine Curatelbehörde zwischen der Schulgemeinde einerseits und zwischen dem Gemeinderathe andererseits innestehende, Alles überwache, die laufenden Geschäfte besorge und ausführe, von der Gemeindevertretung postulare, gleichsam ein Organ der Regierungsgewalt, bei welchem der Geistliche schlechterdings zugezogen werden müsse.

Die Deputation war jedoch durchaus außer Stand gesetzt, die commissarische Einwendung irgend für richtig anzuerkennen, und bezieht sich zu deren Widerlegung auf das, was sie bereits oben über das Princip des Gesetzes und über seine consequente Durchführung entwickelt hat. Sie vermag insbesondere das Auftauchen der Idee sich nicht zu erklären, daß zwischen den Gemeinderath und zwischen die Gemeinde ein Organ eingeschoben werden solle, das sich „Schulvorstand“ zu nennen habe. Denn der Schulvorstand ist ja schon in dem Gemeinderathe repräsentirt, oder anders gesagt, der Gemeinderath bildet schon kraft des Volksschulgesetzes §. 70 den Schulvorstand. Nur der Umstand, und der Zweifel, ob man den im Schulgesetze von 1835 genannten Gemeinderath für identisch mit demjenigen zu halten habe, welcher durch die Landgemeindeordnung von 1838 erst ins Leben gerufen worden, hat einzig und allein zu dem ganzen gegenwärtigen Gesetzentwurfe Veranlassung gegeben, und da die hohe Staatsregierung diese Identität im Entwurfe bejaht, so gibt es selbst nach der Meinung der hohen Staatsregierung keinen andern Schulvorstand, als den, welchen der Gemeinderath repräsentirt. Daß aus dem Gemeinderathe, aus dem Stadtrathe und den Stadtverordneten noch Ausschüsse oder Deputationen für einzelne Geschäfte in Schulsachen gewählt werden können, ist Etwas, was für sich besteht, aber den Begriff des Schulvorstandes, wie ihn das Schulgesetz bezeichnet, und von der Deputation

übereinstimmend damit angenommen wird, auf keine Weise alterirt.

Wenn die Deputation daher aus obigen Gründen einen Zusatz, dahin gerichtet, daß die Ausführung der gefassten Beschlüsse ebenso zu erfolgen habe, wie solche in reinen Gemeindefachen in Gemäßheit der Städteordnung und Landgemeindeordnung geschieht, der geehrten Kammer vorzuschlagen sich erlauben wird, so wird es als Folge davon, und um durch die Beziehung auf die §. 180 der Städteordnung und auf §. 38 e der Landgemeindeordnung nicht Veranlassung zu der Meinung zu geben, als sei die Ausführung der gefassten Beschlüsse auf jene Fälle beschränkt, nothwendig sein, auch diese §§. 180 und 38 e, aus den Paragraphen der Gesetvorlage auszuschneiden.

Hiernächst findet sich in der §. ein Mangel darin, daß nicht bestimmt worden, wem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in solchen städtischen Schulgemeinden zustehen soll, bei welchen die allgemeine Städteordnung nicht eingeführt ist, daher es zweckmäßig und dem Punkte c in §. 1 entsprechend erscheint, in §. 2 auch auf das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, Beziehung zu nehmen. Demgemäß schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor:

1) in der Paragraphe am Eingange derselben den Zusatz aufzunehmen:

„die Ausführung der nach §. 1 gefassten Beschlüsse und überhaupt“

2) die in der Paragraphe enthaltenen parenthesirten Beziehungen auf §. 180 der Städteordnung und auf §. 38 e der Landgemeindeordnung in Wegfall zu bringen;

3) am Schlusse der Paragraphe vor den Worten: „geordnet ist“ noch einzuschalten:

„sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838.“

Präsident D. Haase: Meine Herren, ehe wir auf diese Paragraphe übergehen, hole ich das nach, was die Deputation S. 340 ihres Berichtes (s. oben S. 544) für den Fall beantragt hat, daß die Zusatzparagraphe 1 b angenommen wird. Sie hat nämlich beantragt, daß in diesem — nunmehr eingetretenen — Falle im Eingange des Gesetzes die Paragraphe 73 des Volksschulgesetzes nach der daselbst angeführten Paragraphe 72 desselben Gesetzes eingeschaltet werde; ich frage daher die Kammer: ob sie genehmige, daß jener Paragraphe 73 nach dem Antrag der Deputation im Eingange gedacht werde? — Wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist nun hier die Stelle, wo das Ministerium verpflichtet ist, die Rechtfertigung gegen die in dem Berichte von der verehrten Deputation demselben Schuld gegebene irrige Auslegung des Volksschulgesetzes zu versuchen. Ich muß zwar bemerken, daß man sich bei den hier vorgeschlagenen Anträgen allenfalls beruhigen könnte, und der materielle Punkt, wo eigentlich ein Zweifel hervortreten könnte, die Zusatzparagraphe 5 b betrifft. Allein, da die geehrte Deputation hier ihre Ansicht vollständig entwickelt hat, so glaube ich, daß diese Rechtfertigung nicht länger aufzuschieben sei. Die